

Zertifizierungsprogramm P84

# Certified Circular Economy Officer acc. ISO 59004

**Ausgabe 1.0:** 2024-04-29

**Medieninhaber und Hersteller**

Austrian Standards plus GmbH Heinestraße 38, 1020 Wien

**Copyright**© Austrian Standards plus GmbH 2019 All rights reserved.

E-Mail: [certification@austrian-standards.at](mailto:certification@austrian-standards.at)

Internet: [www.austrian-standards.at](http://www.austrian-standards.at)

## **Inhalt**

<b>1</b>	<b>Geltungsbereich .....</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Anforderungen an die Kompetenz .....</b>	<b>3</b>
2.1	Kompetenzprofil.....	3
2.2	Anforderungen an Wissen und Fertigkeiten, Tätigkeitsprofil .....	3
<b>3</b>	<b>Prüfung .....</b>	<b>4</b>
3.1	Präsentation .....	4
3.2	Mündliche Wissensprüfung.....	5
<b>4</b>	<b>Bewertungskriterien.....</b>	<b>5</b>
4.1	Präsentation .....	5
4.2	Mündliche Wissensprüfung.....	5
4.3	Gesamtbewertung und Prüfungswiederholung.....	5
<b>5</b>	<b>Zertifizierungsvoraussetzungen Erst-Zertifizierung .....</b>	<b>5</b>
<b>6</b>	<b>Beschwerde, Einspruch, Prüfungseinsicht/-auskunft.....</b>	<b>5</b>
6.1	Einspruch: .....	5
6.2	Beschwerde:.....	6
6.3	Prüfungseinsicht und -auskunft:.....	6
<b>7</b>	<b>Rezertifizierung .....</b>	<b>6</b>
7.1	Kriterien zur Verlängerung des Zertifikates.....	6
7.2	Ausstellung des Zertifikates.....	6
7.3	Fristen.....	6

## 1 Geltungsbereich

Dieses Zertifizierungsschema legt die Vorgangsweise zur Zertifizierung der Kompetenz von Personen im Bereich der Kreislaufwirtschaft durch Austrian Standards plus Certification (AS+C), dem Geschäftsbereich Zertifizierung der Austrian Standards plus GmbH, fest.

Gegenstand der Zertifizierung ist ausschließlich die Kompetenz natürlicher Personen.

Die Zertifizierung erfolgt nach den Grundsätzen der Internationalen Norm ISO/IEC 17024<sup>1</sup>.

## 2 Anforderungen an die Kompetenz

### 2.1 Kompetenzprofil

Personen, welche gemäß dem Zertifizierungsprogramm zertifiziert sind, haben die Kompetenz, in der Rolle eines Beauftragten gem. ISO 59004<sup>2</sup> im Bereich der Kreislaufwirtschaft zu fungieren.

Die Personen sind in der Lage, Analysen bezüglich des Ressourcenverbrauchs, der Abfallproduktion, der Emissionen sowie der Energieeffizienz innerhalb einer Organisation oder eines Unternehmens durchzuführen. Sie sind in der Lage Strategien und Konzepte zur Verminderung, Wiederverwendung, Reparatur, Aufbereitung und dem Recycling von Materialien und Produkten zu entwickeln.

Die Personen können die Implementierung innovativer und ökologischer Technologien zur Förderung der Kreislaufwirtschaft in einem Unternehmen durchführen und sind in der Lage, die Koordination und Kommunikation sowohl mit internen als auch externen Interessengruppen sicherzustellen. Sie analysieren die Überwachung und Beurteilung der Effektivität sowie des Fortschritts der kreislaufwirtschaftlichen Maßnahmen und leiten daraus resultierende Erkenntnisse ab.

### 2.2 Anforderungen an Wissen und Fertigkeiten, Tätigkeitsprofil

Personen, die gemäß diesem Zertifizierungsschema zertifiziert sind, müssen Kompetenzen und Wissen gemäß der Abschnitte 2.2.1 bis 2.2.4 aufweisen.

#### 2.2.1 Grundlagen der Nachhaltigkeit gem. ISO 59004

- Ökologische Nachhaltigkeit
- Soziale Nachhaltigkeit
- Wirtschaftliche Nachhaltigkeit

#### 2.2.2 Grundlagen der Kreislaufwirtschaft gem. ISO 59004

- Definition & Schools of Thought
- Elimination von Müll durch zirkuläres Design
- Zirkularität von Material und Energie
- Regeneration natürlicher Systeme
- Ressourceneinteilung
- Nachhaltiges Wirtschaftswachstum

---

<sup>1</sup> ISO/IEC 17024:2012-07 Konformitätsbewertung - Allgemeine Anforderungen an Stellen, die Personen zertifizieren

<sup>2</sup> ISO 59004 Circular economy Vocabulary, principles and guidance for implementation

### 2.2.3 Lösungsansätze in der Kreislaufwirtschaft gem. ISO 5004

- Zirkuläre Rohstoffflüsse (Slowing, Narrowing, Closing)
- Zirkuläre Materialien, Produktdesign & Life Cycle Assessment (LCA)
- Circular Business Models (beispielsweise „Reuse Shop“, „Repair Shops“, „Product-as-a-service“, Abonnements, Miete & Leasing, ...)
- Erneuerbare Energien in der Kreislaufwirtschaft
- Zirkuläre Bioökonomie

### 2.2.4 Rechtliche Rahmenbedingungen, Regulierungen in der EU & Normen

- Überblick über rechtliche Grundlagen national & europäisch („New Circular Economy Action Plan“<sup>3</sup>, UN Sustainable Development Goals<sup>4</sup>, CSRD<sup>5</sup>, CSDDD<sup>6</sup>)
- Überblick über Normative Grundlagen (ISO 14067<sup>7</sup>, ISO 59004<sup>8</sup>, ISO 14001<sup>9</sup>)

## 3 Prüfung

### 3.1 Präsentation

Im Rahmen der Präsentation muss die Kandidatin/der Kandidat ein Kreislaufwirtschafts-Projekt präsentieren, in dem dargestellt wird, wie Kreislaufwirtschaft in einer Organisation/ einem Unternehmen/Abteilung/ Prozess eingesetzt werden kann.

Diesbezüglich muss die Kandidatin/der Kandidat im Rahmen ihrer/seiner Präsentation folgendes darstellen:

- Beschreibung der Ausgangssituation und der Problemstellung
- Beschreibung der Zielsetzung und des Projektablaufs
- Beschreibung der eingesetzten Kreislaufwirtschaftslösung samt den betrieblichen Aspekten (z.B. Ressourceneinsatz)
- Darstellung und Priorisierung von Maßnahmen und möglichen KPIs
- Beschreibung der (erwarteten) Ergebnisse im Allgemeinen sowie die nächsten Schritte (Stakeholder)

Die maximale Dauer dieses Prüfungsteils ist mit 25 Minuten festgelegt.

Die Vorbereitung der Präsentation erfolgt im Vorfeld der Prüfung, das gegenständliche Projekt ist von der Kandidatin/ dem Kandidaten frei wählbar.

Die Nutzung von Fachliteratur, Vortragsunterlagen, Mitschriften sowie die Nutzung des Internets (zu Recherchezwecken) ist in den Grenzen des vorgegebenen Zeitrahmens erlaubt, sofern nicht in weiterer Folge eine Einschränkung erfolgt.

---

<sup>3</sup> New circular economy action plan In “A European Green Deal” <https://www.europarl.europa.eu/legislative-train/theme-a-european-green-deal/file-new-circular-economy-action-plan>

<sup>4</sup> United Nations, 17 Sustainable Development Goals, <https://sdgs.un.org/goals>

<sup>5</sup> RICHTLINIE (EU) 2022/2464 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinie 2004/109/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022L2464&from=EN>

<sup>6</sup> RICHTLINIE (EU) DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über die Sorgfaltspflichten von Unternehmen im Hinblick auf Nachhaltigkeit und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A52022PC0071>

<sup>7</sup> ISO 14067:2018:2018 08 20 Carbon Footprint von Produkten - Anforderungen an und Leitlinien für Quantifizierung

<sup>8</sup> ISO 59004 Circular economy Vocabulary, principles and guidance for implementation

<sup>9</sup> ISO 14001:2015:2015 09 14 Umweltmanagementsysteme - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung

## **3.2 Mündliche Wissensprüfung**

Im Anschluss an die Präsentation werden der Kandidatin/dem Kandidaten drei Fragen gestellt. Die Fragen werden aus unterschiedlichen (nicht aus derselben!) Wissenskategorien gem. 2.2.1 bis 2.2.4 formuliert.

Die maximale Dauer der mündlichen Wissensprüfung ist mit maximal 15 Minuten festgelegt.

## **4 Bewertungskriterien**

### **4.1 Präsentation**

Im Rahmen der Präsentation werden folgende Aspekte bewertet:

- Beschreibung der Ausgangssituation und der Problemstellung (12 Punkte)
- Beschreibung der Zielsetzung und des Projektablaufs (12 Punkte)
- Beschreibung der eingesetzten Kreislaufwirtschaftslösung samt den betrieblichen Aspekten (z.B. Ressourceneinsatz) (12 Punkte)
- Darstellung und Priorisierung von Maßnahmen und möglichen KPIs (12 Punkte)
- Beschreibung der (erwarteten) Ergebnisse im Allgemeinen sowie des Return on Investments (ROI) sowie der weiteren Schritte (12 Punkte)

Die Präsentation wird mit maximal 60 Punkten bewertet.

### **4.2 Mündliche Wissensprüfung**

Jede Frage wird mit 5 Punkten bewertet (0 Punkte entsprechen einer nicht beantworteten Frage; 5 Punkte entsprechen einer vollständig korrekt beantworteten Frage).

Die mündliche Prüfung wird mit maximal 15 Punkten bewertet.

### **4.3 Gesamtbewertung und Prüfungswiederholung**

Zur positiven Absolvierung der Gesamtprüfung müssen mindestens 60% der Gesamtpunktzahl (=45 von insgesamt 75 Punkten) erreicht werden.

Die Prüfung ist in jedem Falle zur Gänze zu wiederholen.

## **5 Zertifizierungsvoraussetzungen Erst-Zertifizierung**

Folgende Voraussetzungen müssen für die Ausstellung eines Zertifikates erfüllt sein:

1. positives Prüfungsergebnis (gem. Pkt. 4 Bewertungskriterien) sowie
2. Nachweis einer absolvierten Ausbildung bezogen auf die Inhalte gem. Abschnitt 2 im Ausmaß von mind. 24 Wochenstunden ODER Nachweis einer zweijährigen Berufserfahrung im Bereich Kreislaufwirtschaft, Umwelt etc.

Die Zertifikate haben eine Gültigkeit von 3 Jahren.

## **6 Beschwerde, Einspruch, Prüfungseinsicht/-auskunft**

### **6.1 Einspruch:**

Prüfungsteilnehmende haben das Recht, Einspruch gegen das Prüfungsergebnis einzulegen. Die Zertifizierungsstelle von Austrian Standards folgt der in der ISO/IEC 17024 vorgegebenen Definition eines Einspruchs: „Mit dem Einspruch bringt der Anbieter eines Gegenstandes der Konformitätsbewertung gegenüber der Konformitätsbewertungsstelle sein Verlangen zum Ausdruck, die Entscheidung bezüglich dieses Gegenstandes zu überprüfen“.

## **6.2 Beschwerde:**

Prüfungsteilnehmende haben das Recht, Beschwerde bei der Zertifizierungsstelle einzulegen. Die Zertifizierungsstelle von Austrian Standards folgt der in der ISO/IEC 17024 vorgegebenen Definition einer Beschwerde: „Mit der Beschwerde bringt eine Person oder eine Organisation ihre Unzufriedenheit bezüglich der Tätigkeit der Konformitätsbewertungsstelle zum Ausdruck und erwartet eine Antwort“.

Beschwerden und Einsprüche sind schriftlich bei der Zertifizierungsstelle einzureichen.

## **6.3 Prüfungseinsicht und -auskunft:**

Eine Prüfungseinsicht sowie eine Prüfungsauskunft (erreichte Punkteanzahl) kann ausschließlich bei Nicht-Bestehen der Prüfung im Rahmen eines Einspruchsverfahrens vorgenommen/erteilt werden.

# **7 Rezertifizierung**

## **7.1 Kriterien zur Verlängerung des Zertifikates**

Zur Verlängerung des Zertifikates muss der/die Zertifikatsinhaber:in die folgenden Kriterien erfüllen:

**7.1.1** Der/Die Zertifikatsinhaber:in muss Nachweise über facheinschlägige Weiterbildungen im Ausmaß von mindestens 24 Stunden für den gesamten Zertifizierungszyklus erbringen.

**7.1.2** Der/Die Zertifikatsinhaber:in muss Nachweise über die aufrechte, einschlägige Tätigkeit erbringen. Dies hat in Form von Tätigkeits- bzw. Projektbeschreibung zu erfolgen.

## **7.2 Ausstellung des Zertifikates**

Nach Erfüllung aller Kriterien gemäß 7.1.1 und 7.1.2 wird das Zertifikat für drei Jahre verlängert.

## **7.3 Fristen**

Die Rezertifizierung muss vor dem Ablauf des Zertifikates erfolgen. In Ausnahmefällen kann die Rezertifizierung auch nach Ablauf des Zertifikates erfolgen. Hierbei gelten folgende Bedingungen:

**7.3.1** Erfolgt die Rezertifizierung nach Ablauf der Gültigkeit eines Zertifikats innerhalb eines Zeitraums von maximal sechs Monaten, wird die Rezertifizierung gemäß den Kriterien und dem Prozess gemäß Abschnitt 7.1 durchgeführt. Andernfalls ist eine Prüfung im Umfang der Erstzertifizierung gemäß Abschnitt 5 durchzuführen.

**7.3.2** Die Gültigkeit des Zertifikats richtet sich immer nach dem Datum der Erstzertifizierung. Das heißt, es wird immer vom Datum der Erstzertifizierung ausgegangen, unabhängig von dem Datum der tatsächlich erfolgten Rezertifizierung.